

Statuten der Swisscom AG

Version 7. April 2014



swisscom

Inhalt

1.	Firma, Sitz und Dauer	5
2.	Zweck	5
3.	Aktienkapital und Aktien	5
3.1	Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung	5
3.2	Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien	6
3.3	Aktienbuch und Wertrechtbuch	6
3.4	Beteiligung des Bundes	7
3.5	Vinkulierung	7
3.6	Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien	8
4.	Gesellschaftsorgane	9
5.	Generalversammlung	9
5.1	Befugnisse der Generalversammlung	9
5.2	Tagungsweise	10
5.3	Einberufung	10
5.4	Traktandierung, Antragsrecht	10
5.5	Auflage des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie der Revisionsberichte	11
5.6	Durchführung der Generalversammlung	11
5.7	Beschlussfassung	12
5.8	Besondere Beschlussquoren	13
6.	Verwaltungsrat	13
6.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung	13
6.2	Befugnisse und Pflichten	14
6.3	Beschlussfassung	15
6.4	Vergütungen	16
6.5	Vergütungsausschuss	16

7.	Geschäftsleitung	17
7.1	Übertragung der Geschäftsführung, Wahl und Zusammensetzung	17
7.2	Vergütung	17
8.	Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	18
8.1	Erfolgs- und Beteiligungspläne	18
8.2	Verträge	20
8.3	Externe Mandate	20
9.	Revisionsstelle	22
10.	Geschäftsjahr	22
11.	Gewinnverwendung	22
12.	Mitteilungen und Bekanntmachungen	22
13.	Grammatikalisches Geschlecht	23

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Swisscom AG
Swisscom SA
Swisscom Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 2ff. TUG (Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997) und den Bestimmungen des Obligationenrechts mit Sitz in 3063 Ittigen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

3. Aktienkapital und Aktien

3.1 *Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung*

3.1.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 51'801'943 und ist eingeteilt in 51'801'943 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1. Die Aktien sind vollständig liberiert.

3.1.2 Durch Änderung der Statuten kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

3.2 Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien

- 3.2.1 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.
- 3.2.2 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.
- 3.2.3 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

3.3 Aktienbuch und Wertrechtbuch

- 3.3.1 Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden.
- 3.3.2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.
- 3.3.3 Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.

- 3.3.4 Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtebuchs.

3.4 *Beteiligung des Bundes*

Gemäss Art. 6 Abs. 1 TUG hält die Schweizerische Eidgenossenschaft die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft.

3.5 *Vinkulierung*

- 3.5.1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Limite von 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Mit den übrigen Aktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere in folgenden Ausnahmefällen einen Aktienerwerber mit mehr als 5 % aller Namenaktien als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht anerkennen:

- a. bei Erwerb von Aktien zufolge einer Fusion oder eines Unternehmenszusammenschlusses;
- b. bei Erwerb von Aktien zufolge Sacheinlage oder Aktientauschs;
- c. zur beteiligungsmässigen Verankerung einer dauernden Zusammenarbeit oder strategischen Allianz.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

- 3.5.2 Die Begrenzung der Ziffer 3.5.1 gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.
- 3.5.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung und Eintragung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern, wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- 3.5.4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als stimmberechtigten Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3.6 Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in Ziffer 3.5 erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR-Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

4. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. Generalversammlung
- b. Verwaltungsrat
- c. Geschäftsleitung
- d. Revisionsstelle

5. Generalversammlung

5.1 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- d. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
- g. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- h. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- i. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und
- j. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

5.2 *Tagungsweise*

- 5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 5.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 5.2.3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

5.3 *Einberufung*

- 5.3.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 5.3.2 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung in den Publikationsorganen einberufen. Die Einberufung kann überdies durch uneingeschriebenen oder eingeschriebenen Brief an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen.
- 5.3.3 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

5.4 *Traktandierung, Antragsrecht*

- 5.4.1 Über Gegenstände, die nicht in der in Ziffer 5.3 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer

ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

- 5.4.2 Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 5.4.3 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren ist wenigstens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand und den Antrag zu nennen.

5.5 *Auflage des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie der Revisionsberichte*

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

5.6 *Durchführung der Generalversammlung*

- 5.6.1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein anderer, von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 5.6.2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Er sorgt für die Führung der Protokolle, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5.7 *Beschlussfassung*

- 5.7.1 Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 5.7.2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 5.7.3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.
- 5.7.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 5.7.5 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- 5.7.6 Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
- 5.7.7 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
- a. für die Vergütung des Verwaltungsrats für das folgende Geschäftsjahr und
 - b. für die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in begründeten Ausnahmefällen Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

- 5.7.8 Lehnt die ordentliche Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung.

Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamtbetrags kann die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

- 5.7.9 Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen. Falls die Abstimmungen und Wahlen nicht auf elektronischem Weg durchgeführt werden, können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, schriftliche Abstimmung verlangen.

5.8 *Besondere Beschlussquoren*

In Ergänzung zu Art. 704 OR ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a. die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen
- b. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt
- c. Änderungen dieser Ziffer.

6. **Verwaltungsrat**

6.1 *Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung*

- 6.1.1 Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.

- 6.1.2 Die Generalversammlung wählt einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie den Präsidenten des Verwaltungsrats. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden in der Regel nach insgesamt zwölf Amtsjahren aus. Das Amt kann längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausgeübt werden. Ist das Amt des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.
- 6.1.3 Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und diese gegebenenfalls wieder abzurufen. Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.
- 6.1.4 Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft haben zwei Vertreter des Personals anzugehören (angemessene Vertretung gemäss Art. 9 Abs. 3 TUG). Dem Personal der Gesellschaft steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.
- 6.1.5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung.

6.2 *Befugnisse und Pflichten*

- 6.2.1 Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 6.2.2 Der Verwaltungsrat delegiert gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

- 6.2.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der unterschriftsberechtigten Personen;
 - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h. Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
 - i. Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte.

6.3 *Beschlussfassung*

- 6.3.1 Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.
- 6.3.2 Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 6.3.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

6.4 Vergütungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung selbst festlegt. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

6.5 Vergütungsausschuss

- 6.5.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte das oder die fehlenden Mitglieder.
- 6.5.2 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 6.5.3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge, insbesondere hinsichtlich der Anträge des Verwaltungsrats zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Vergütung des Verwaltungsrats und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Der Vergütungsausschuss beschliesst im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Vergütungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Zudem überwacht er die Ausführung der Entscheide des Verwaltungsrats und der Generalversammlung

über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

- 6.5.4 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

7. Geschäftsleitung

7.1 *Übertragung der Geschäftsführung, Wahl und Zusammensetzung*

Gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG besorgt die Geschäftsleitung, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat gewählt werden, die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen. In ausserordentlichen Fällen sind zeitlich befristete Ausnahmen zulässig.

7.2 *Vergütung*

- 7.2.1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft kann Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

- 7.2.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, neu ernannt wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag dient der Begleichung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung im

vergleichbaren Ausmass der Entschädigung des ausscheidenden Mitglieds der Geschäftsleitung sowie der Entschädigung für wert- haltige Ansprüche des neu ernannten Mitglieds der Geschäfts- leitung gegenüber dessen Arbeit- oder Auftraggeber (inklusive Anwartschaften). Der Zusatzbetrag darf an diesem Rahmen je Vergütungsperiode für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung 30% und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung 20% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Ver- gütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Die Zusatzbeträge dürfen je Vergütungsperiode insgesamt die Hälfte des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

8. Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

8.1 Erfolgs- und Beteiligungspläne

8.1.1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht namentlich aus einem funktionsabhängigen Verwaltungsrats honorar sowie aus Sitzungsgeldern. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats trägt der Verantwortung und der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung. Die Höhe der Vergütungs- elemente wird im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats durch den Verwaltungsrat bestimmt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ein Teil ihres Honorars in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Aus- richtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder des Verwaltungsrats Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

8.1.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen Vergütungselementen und einem variablen Erfolgsanteil. Der variable Erfolgsanteil soll einen Anreiz schaffen, das Unter- nehmensergebnis zu verbessern und so den Unternehmenswert kontinuierlich zu steigern. Er bemisst sich an der Erreichung von

Leistungszielen, welche vom Verwaltungsrat zu Beginn der entsprechenden Leistungsperiode festgelegt werden. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele finanzieller und nichtfinanzieller Art beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds. Der bei Zielerreichung vorgesehene variable Erfolgsanteil (Zielerfolgsanteil) für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder kann bis zu 70% des Jahresbasislohns betragen. Bei Übertreffen der Ziele kann der variable Erfolgsanteil maximal 100% des Jahresbasislohns betragen. Die Höhe des variablen Erfolgsanteils wird vom Verwaltungsrat aufgrund der Zielerreichung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung bestimmt. Die fixe Vergütung und/oder der variable Erfolgsanteil werden teilweise in Aktien, vergleichbaren Instrumenten und/oder von der Gesellschaft festgelegten Einheiten ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

- 8.1.3 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird der variable Erfolgsanteil im Rahmen des Management Incentive Plan in der Regel zu mindestens 25% in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Geschäftsleitungsmitglieder haben die Möglichkeit, den Aktienanteil auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Für Mitglieder des Verwaltungsrats wird unter dem Management Incentive Plan das funktionsabhängige Jahreshonorar in der Regel zu einem Drittel in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Zuteilung der Aktien unter dem Management Incentive Plan erfolgt auf der Basis des Steuerwerts. Die Sperrfrist beträgt in der Regel drei Jahre.

Der vom Verwaltungsrat erlassene Restricted Share Plan dient dazu, die Rekrutierung und das Halten von Schlüsselpersonen zu unterstützen. Unter dem Restricted Share Plan kann der Verwaltungsrat einen Teil der Vergütung für einzelne Geschäftsleitungsmitglieder auch in Form von Einheiten (Restricted Share Units) entrichten. Diese Einheiten berechtigen nach Ablauf von in der Regel drei Jahren sowie unter der Bedingung eines ungekündig-

ten Arbeitsverhältnisses zum kostenlosen Bezug von Aktien der Gesellschaft. Der Anrechnungswert der Einheiten entspricht dem Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.

- 8.1.4 Der Verwaltungsrat legt jeweils die Einzelheiten für ausgerichtete Aktien, vergleichbare Instrumente und/oder von der Gesellschaft festgelegte Einheiten wie allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen sowie den Zeitpunkt der Zuteilung und die Bewertung fest; er kann vorsehen, dass Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie die Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die langfristigen Interessen der Gesellschaft, einschliesslich deren Fähigkeit, am Arbeitsmarkt geeignete Personen zu rekrutieren und die Mitarbeitenden an die Gesellschaft binden zu können.

8.2 *Verträge*

- 8.2.1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge, welche den Vergütungen zugrunde liegen, abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 8.2.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeitsverträge auf unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.

8.3 *Externe Mandate*

- 8.3.1 Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als drei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als insgesamt zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.

- 8.3.2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als insgesamt zwei zusätzliche Mandate wahrnehmen. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.
- 8.3.3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen
- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen und
 - c. Mandate in Interessengruppierungen, gemeinnützigen Vereinen, Institutionen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als sieben solche Mandate wahrnehmen.
- 8.3.4 Die Pflicht zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall vorbehalten. Der Verwaltungsrat erlässt weitere Vorgaben, insbesondere zu einer Konsultationspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und zum Genehmigungsverfahren für die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 8.3.5 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.

9. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1998.

11. Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 TUG in Verbindung mit Art. 671 ff. OR) über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

12. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 stattdessen rechtsgültig auch durch eingeschriebenen oder uneingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

13. Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Kontaktstelle:

Swisscom AG

Investor Relations

CH-3050 Bern

Tel.: +41 (0)58 221 62 78

E-Mail: investor.relations@swisscom.com

Internet: <http://www.swisscom.ch>

Swisscom AG, 7. April 2014